

EKS Gewerbestrompreise Schweiz (inkl. Büsingen)

Gewerbe mit mehr als 100'000 kWh Jahresbedarf

Gültig ab 1. Januar 2024



100%
erneuerbare
Energien

Energie		SPRINT (Jahresarbeitspreise)		STANDARD (Jahresarbeitspreise)	
		Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Wirkenergie	Einheitstarif	11,71	12,66	11,71	12,66

Netznutzung		SPRINT		STANDARD	
		Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
Wirkenergie	Hochtarif	10,99	11,88	4,21	4,55
	Niedertarif	8,24	8,91	3,16	3,42
Blindenergie ¹	Hochtarif	Netto Rappen/kvarh	Brutto Rappen/kvarh	Netto Rappen/kvarh	Brutto Rappen/kvarh
		0,00	0,00	0,00	0,00
Leistungspreis		Netto Franken/kW/Monat	Brutto Franken/kW/Monat	Netto Franken/kW/Monat	Brutto Franken/kW/Monat
		4,35	4,70	16,75	18,11
Grundpreis		Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat	Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat
		45,00	48,65	45,00	48,65
Mietpreise und Zuschläge	Pro zusätzlichen Empfänger (falls nicht beim Messplatz)	Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat	Netto Franken/Monat	Brutto Franken/Monat
		3,00	3,24	3,00	3,24

Abgaben		SPRINT		STANDARD	
		Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
SDL (Systemdienstleistungen)	Arbeitspreis	0,75	0,81	0,75	0,81
Netzzuschlag	Gemäss gesetzlichen Bestimmungen	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
		2,30	2,49	2,30	2,49
Winterstromreserve		Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh	Netto Rappen/kWh	Brutto Rappen/kWh
		1,20	1,30	1,20	1,30

**EKS Gewerbestrompreise Schweiz
(inkl. Büsingen) Gewerbe mit
mehr als 100'000 kWh Jahresbedarf**
Gültig ab 1. Januar 2024

Voraussetzungen

Der Strombezug in Niederspannungsanlagen mit einer Jahresarbeit von mindestens 100'000 kWh wird grundsätzlich nach diesen Gewerbestrompreisen abgerechnet. Auf schriftlichen Antrag kann der Kunde zwischen den Preismodellen SPRINT und STANDARD wechseln. Der Antrag muss bis spätestens Ende Oktober erfolgen und ist gültig ab 1. Januar des Folgejahres und gilt für mindestens ein Jahr. Abhängig von der jährlichen Benutzungsdauer ist in der Regel das folgende Preismodell günstiger:

- **SPRINT: bei weniger als 2'500 Stunden pro Jahr**
- **STANDARD: bei mehr als 2'500 Stunden pro Jahr**

Bezogen auf ein Jahr gilt: Benutzungsdauer = Summe abgerechneter Arbeit (kWh) geteilt durch den Mittelwert der abgerechneten Monatsleistung (kW).

Basistarif: Der Einfachtarif für die Netznutzung gemäss Preisblättern für Privathaushalte und Kleingewerbe gilt als Basistarif. Er kommt zur Anwendung, wenn die Kundin/der Kunde für die Netznutzung keine Abrechnung eines Doppeltarifs oder Leistungstarifs wünscht. Damit verzichtet EKS auf eine Steuerung der Kundenanlagen (Heizungen, Wärmepumpen, weitere unterbrechbare Anlagen).

Erläuterungen

- **Energiepreis:** Hiermit werden die Beschaffungs- und Bereitstellungskosten der Energie abgegolten. Der Energiepreis ist abhängig von der Erfassungszeit Ihres Bezugs.
- **Netznutzungsentgelt:** Damit leisten Sie Ihren Beitrag für den Transport und die Verteilung der Energie. Darin enthalten sind die Aufwendungen aller vorgelagerten Stromnetze: von der Produktion bis zu Ihrem Anschluss.

- **Leistungspreis:** Abgerechnet wird der höchste Leistungsmittelwert einer Viertelstunde pro Monat.
- **Grundpreis:** Pro Zählpunkt wird ein Grundpreis abgerechnet. Er enthält die verbrauchsunabhängigen Kosten der Netznutzung.

Gesetzliche Abgaben

Die gesetzlichen Abgaben werden zu den jeweils geltenden Ansätzen abgerechnet. Preisänderungen werden ohne Verzug an die Kundinnen und Kunden weitergegeben und in der Rechnung separat ausgewiesen.

- **Systemdienstleistungen (SDL):** Die Kosten für die SDL werden vom nationalen ÜNB «swissgrid» den Verteilnetzbetreibern direkt belastet. SDL sorgen für einen ständigen Ausgleich zwischen Verbrauch und Produktion und sind somit relevant, um den sicheren Betrieb der Netze sicherzustellen.
- **Netzzuschlag:** Die bundeseinheitliche gesetzliche Förderabgabe wird über einen Netzzuschlag (Art. 35 EnG) erhoben. In der Abgabe enthalten ist u.a. die Investitionsbeiträge zur Förderung erneuerbarer Energien.
- **Winterstromreserve:** Mit der Winterstromreserve tragen die Stromverbraucherinnen und -verbraucher die Kosten für die Bereitstellung einer Wasserkraftreserve, von Reservekraftwerken und Notstromgruppen (Art. 22 und 23 Winterreserveverordnung). Diese Reserve würde bei einem allfälligen auftretenden Strommangel im Winter zum Einsatz kommen.

Allgemeine Konditionen

- **Anwendungszeiten:** Hochtarif: in der Regel Montag bis Freitag von 7.00 bis 20.00 Uhr; Niedertarif: übrige Zeit und gesetzliche Feiertage. EKS behält sich eine Verschiebung der Anwendungszeiten vor.
- **Messung:** Es gelten die jeweiligen «EKS Messkonditionen». Die Ausrüstung der Messstelle wird durch EKS festgelegt. Zum Einsatz kommen: Lastgangzähler, Fernauslesung, Aufbereitung und elektronischer Versand der Zählerdaten bei monatlicher Messung.

- **Rechnungstellung:** Die Rechnungen werden monatlich ausgestellt. Zahlungsfrist: 30 Tage nach Rechnungsversand.
- **Eigentums- und Mieterwechsel:** Eigentums- und Mieterwechsel sind von der Kundin/vom Kunden oder der Eigentümerin/dem Eigentümer rechtzeitig der EKS zu melden. Unterbleibt die Meldung, haftet der Eigentümer für den nach dem Wechsel anfallenden Stromverbrauch.
- **Gesetzlich begründete Preisänderungen:** Die Ansätze für Netznutzung und Stromgrundversorgung unterliegen behördlicher Überwachung. Gesetzlich begründete Preisänderungen sowie allfällige neue Abgaben und Steuern können jederzeit angepasst und an die Kundinnen und Kunden weitergegeben werden.
- **Beschaffung:** Die von EKS standardmässig eingesetzten Herkunftsnachweise stammen von Wasserkraftwerken aus Europa. Falls zum Beschaffungszeitpunkt auf dem Markt nicht genügend Herkunftsnachweise vorhanden sind, kann die Beschaffung angepasst werden. EKS stellt sicher, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Herkunft und Stromkennzeichnung eingehalten werden.
- **Mehrwertsteuer:** Alle Bruttopreise verstehen sich inkl. 8,1% Mehrwertsteuer.
- **Geschäftsbedingungen:** Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKS. Diese können auf www.eks.ch abgerufen werden. Bei Unstimmigkeiten über die Auslegung dieses Preisblattes entscheidet die Geschäftsleitung der EKS abschliessend.
- **Neue Rechtsprechung:** Falls die neueste Rechtsprechung Einfluss auf den Tarif hat, werden die allenfalls zu hoch oder zu tief in Rechnung gestellten Tarife in den darauffolgenden Tarifjahren ausgeglichen.

Das aktuell gültige Preisblatt ersetzt das bisherige.

Dieses Preisblatt gilt ausschliesslich für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung.